

5. Aus diesen Gründen finden im Fall der Kreuze in Schulen die tragenden Entscheidungsgründe des Kruzifix-Beschlusses des BVerfG vom 16. 5. 1995 bezüglich der folgenden Punkte keine Anwendung: a) objektivrechtlich uneingeschränkte religiös-weltanschauliche Neutralität, b) Verbot religiös-weltanschaulicher Beeinflussung, c) Erkenntnis, daß beim Fehlen eines staatlich veranlaßten Kreuzes keine Grundrechte im Sinn einer Kollision entgegenstehen, d) Fehlen einer verfassungsunmittelbaren zwingenden Rechtfertigung der Grundrechtsbeeinträchtigung.
6. Diese Feststellungen kann man zusammenfassen in dem klassischen Satz: In Bayern gilt die *liberalitas bavarica* (Freiheit nach Art der Bayern). In diesem Sinn ist auch die Staatsbezeichnung »Freistaat Bayern« zu verstehen.

#### IV. Ausblick

1. Es bleibt die Frage, wieviel Humor, Selbstachtung und Standvermögen das BVerfG zeigen wird.<sup>19</sup> Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidung des Bay-VerfGH wurden bereits erhoben, und zwar vor allem wegen Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter. Sie wurden aber nicht zur Entscheidung angenommen. Das GG sei nicht Prüfungsmaßstab des VerfGH gewesen.<sup>20</sup> Das Kreuz bleibt der Jurisprudenz daher noch länger erhalten.
2. Eine mindestens so gewichtige Aufgabe, wie den kulturellen Rückfall und die Verquickung von Recht und Ideologie wieder zu korrigieren, wird es sein, in Bayern die psychologische Voraussetzung für die Akzeptanz einer von religiös-weltanschaulicher Ideologie möglichst freien Schule zu schaffen. Es scheint sehr schwierig zu sein zu verstehen, daß der pluralistische Staat auch in Bayern in religiös-weltanschaulicher Hinsicht keine Kategorien von Bürgern unterschiedlicher Rechte zulassen darf. Aber auch Bayern ist nach seiner – dem GG ohnehin nachgeordneten – Verfassung kein christlicher Staat, und der Verzicht des Staats auf *eigene und einseitige* religiöse Einflußnahmen ist kein Ausdruck von Religionsgegnerschaft.

András Sajó

#### Was macht der Westen falsch bei der Unterstützung der Rechtsreformen in Osteuropa?

Die folgenden Überlegungen zu den Entwicklungen des Rechts in Osteuropa sollen uns helfen einzuschätzen, welche Rolle die Grundrechte in den dort im Entstehen begriffenen Systemen tatsächlich spielen. Darüberhinaus ist es mein Ziel, trotz der widrigen Umstände dabei zu helfen, realistische Strategien zu entwerfen, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und den Respekt vor dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu erhöhen.

Je mehr man will, daß sich die eigenen Götter, d.h. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, bei den »Barbaren« durchsetzen mögen, umso unwahrscheinlicher

<sup>19</sup> Zur Fundiertheit der tragenden Gründe der Entscheidung vom 16. 5. 1995 im Licht der im wesentlichen anerkannten Standards des Verfassungsrechts der Bundesrepublik im Frühjahr 1998 umfassend G. Czermak in einem von W. Brugger und St. Huster herausgegebenen interdisziplinären Sammelband zur Problematik des Kreuzes in der Schule, 13–40.

<sup>20</sup> Beschuß der 1. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 27. 10. 1997, 1 BvR 1604, 1615, 1659/97.

wird der Erfolg. Wenn eine der Gottheiten auch noch Toleranz heißt, wird die Befreiung der intoleranten Heiden nicht nur das Scheitern des Missionars zur Folge haben; er wird auch gezwungen sein, seine eigenen Ideale zu verraten. Die Jesuiten demonstrierten ihr gründliches Verständnis für kulturelle Zwänge, als sie im spanischen Teil Südamerikas erlaubten, daß die heidnischen Riten neben der christlichen Lehre und ihren Werten bestehen bleiben durften.

Ungeachtet meines Engagements für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Osteuropa bin ich zu dem Schluß gekommen, daß eine Strategie der Institutionalisierung von Grundrechten und Legalität sich mehr auf das Marketing und weniger auf das Produkt konzentrieren muß. Zwar sind die NGOs fest von der Überlegenheit ihres Waschmittels »Menschenrechte« überzeugt. Doch sollten sie sich erst einmal darüber Gedanken machen, ob die Waschmaschinen in den Empfängerstaaten funktionieren und ob die Menschen dort überhaupt ein Bedürfnis danach haben, ihre Kleidung zu waschen. Außerdem muß man realistisch sein, wenn man von den überlegenen Werten des Rechtsstaates und der Menschenrechte spricht. Auch aus einer grundsätzlichen Perspektive heraus sind diese Werte problematisch. Denn Menschenrechte sind nur solange universell, bis wir nicht zu viele menschliche Bedürfnisse unter dieser Überschrift versammeln. Zum Rechtsstaat ist zu sagen, daß das Recht so oder so unbestreitbar immer verdeckten Interessen und dem Status Quo dient. Überlegenheit und Herrschaft sind nicht zu vermeiden. Der Rechtsstaat, also die Herrschaft der Gesetze, kann, genauso wie die Demokratie, nur angepriesen werden als eine weniger willkürliche und weniger schmerzhafte Form der Herrschaft. Das gilt besonders für die real existierenden, also für die unterentwickelten Formen des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat in Osteuropa ist wie ein Gewehr aus dem späten Mittelalter. Diese Gewehre sind ziemlich durchschlagskräftig; in der Hälfte aller Fälle gibt es allerdings eine Fehlzündung oder das Ziel wird verfehlt, so daß der »bewaffnete« Kämpfer völlig schutzlos den Pfeilen und Bogen der Eingeborenen gegenübersteht.

Um effektiv zu sein, müssen die Ideologen der Rechtsreform mit einer kritischen soziologischen Analyse der »Grundrechts-Bereitschaft« der Osteuropäer beginnen. Andernfalls werden sie sich auf einen kontraproduktiven Kreuzzug begeben, geleitet von einem vagen Glauben an ebenso vage Ideale. Oder sie werden aus Ermangelung einer besseren Idee dazu übergehen, das Kopieren der juristischen Formen des Westens zu propagieren und dabei regelmäßig die Form mit den Werten verwechseln, denen diese dienen soll. Wird der Fetisch »Form« zur Religion erhoben, verkommt sie zu einem sinnentleerten Ritual.

### *Widerstände*

1989 war das Jahr der mehr oder weniger verdienten Wunder. Die Art und Weise, wie diese Wunder von der Öffentlichkeit aufgenommen wurden, machte weitere Überreibungen unvermeidbar. Stumpfsinnig erwarteten westliche Verdrängungsspezialisten, daß im Osten etwas radikal Neues entstehen würde. Sowohl die Leute vor Ort, die von den alten Regimen die Nase voll hatten, als auch, nach anfänglichem Zögern, westliche Realpolitiker setzten große Hoffnungen auf Osteuropas Rückkehr zur »Normalität«. Sie alle erwarteten, daß Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte eingeführt, daß Investitionen willkommen und geschützt sein würden. Was die westlichen Politiker angeht, so waren die plötzlichen Veränderungen von 1989 eine Garantie dafür, daß sie es zukünftig erfolgreich vermeiden konnten, dabei fotografiert zu werden, wie sie Mörtern die Hände schütteln. (Dieses Händeschütt-

teln ist kein Lesser, sondern lediglich ein zu erwartendes und insofern akzeptiertes Berufsrisiko.) Und was die aufsteigenden osteuropäischen Politiker und Normalbürger betrifft: Für sie bedeutete Normalität etwas mehr persönliche Sicherheit, MTV, McDonald's und einen Gebrauchtwagen aus dem Westen. Damit einher ging aber auch die Hoffnung, in den »Klub« der demokratischen, free-market-Gesellschaften des Westens aufgenommen zu werden und später vielleicht sogar in die Europäische Union. Daß sich dieses Wunschenken zum Großteil als eine Summe von falschen Erwartungen erwies, ist weithin bekannt. Niemand, der Pläne zur Unterstützung von Justizreformen entwirft, darf diese enttäuschten Erwartungen völlig außer acht lassen.

497

### *Bibeln umsonst*

Es wird behauptet, daß ganze Flugzeugladungen voll mit frustrierten Jura-Professoren aus dem Westen in Osteuropa landeten. Im Gepäck hatten sie ihre gehätschelten privaten Gesetzesentwürfe, für die sie zuhause lächerlich gemacht worden wären. Diese wurden den neuen demokratischen Regimen als unverzichtbar verkauft. Das Resultat war eine Überdosis an Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. »Überdosis« soll nicht heißen, daß es zuviel davon gab. Nach wie vor ist mehr notwendig und wünschenswert, selbst was die Ebene der Gesetzestexte angeht. Mit »zu viel« beziehe ich mich auf die sozio-rechtlichen Bedingungen in Osteuropa. Die dortigen Kapazitäten waren nicht proportional zu den anvisierten Zielen. Die ganze Region charakterisiert sich durch einen Mangel an finanziellen Ressourcen und durch einen hartnäckigen intellektuellen Widerstand gegen jede Veränderung sowohl seitens der Juristen und der Gerichte als auch innerhalb der staatlichen Bürokratien. Der strenge formelle Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Menschen- und Grundrechte wurde ohne die notwendige Vorbereitung in ein institutionelles Vakuum hineingepflanzt (und auch durchaus bereitwillig angenommen) und erwies sich dank seiner Unzuverlässigkeit als kontraproduktiv. Immer schneller wächst deshalb in Osteuropa die Unzufriedenheit mit den Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte garantieren sollen. Rechtsstaatlichkeit ist gar zu einem Schimpfwort geworden. Die Gründe für diese enttäuschende Entwicklung sind vielfältig, aber offensichtlich spielt die oben erwähnte strukturell unvermeidbare Underperformance des Rechtssystems eine entscheidende Rolle. Diese starken Vorbehalte gegenüber dem Recht wären wahrscheinlich nicht aufgekommen, wenn die Rechtsdurchsetzung effizienter gewesen wäre, und wenn die Gerichte einen größeren Respekt vor der staatlichen Autorität eingeflößt hätten. Sicher, die Vertreter der neuen sozialen Kräfte – von denen viele reich geworden sind durch Korruption, die immer gedeiht, wenn rechtliche Regelungen chronisch unklar bleiben – hätten wahrscheinlich sowieso eine ernstzunehmende Gegenattacke gestartet. Auf jeden Fall haben die sich entwickelnden Gesellschaften in Osteuropa, aufgrund der Art und Weise, wie »Übergangs«-Ökonomien funktionieren, Mechanismen und Verfahrensweisen entwickelt, die den Prinzipien des Rechtsstaates und einem verlässlichen Grundrechtsschutz entgegenstehen. Ein »Trick«, der häufig von Vertretern dieser im Entstehen begriffenen Systeme angewendet wird, ist zu behaupten, daß die ansonsten zu akzeptierenden Spielregeln zeitweise nicht anzuwenden sind auf Systeme, die sich im Übergang befinden. Damit sind auch die vorher verabredeten Spielregeln der Durchsetzung und Wahrung von Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit gemeint, die unter den »gereiften Bedingungen eines voll entwickelten Kapitalismus« selbstverständlich zu gelten haben.

Es folgt eine Liste von einigen wohlbekannten Faktoren und Phänomenen, die für den aktuellen Zustand des Rechtsstaates in den postkommunistischen Ländern verantwortlich sind. Erstens ist die Allgemeinbevölkerung weitgehend abhängig von staatlichen Wohlfahrtsprogrammen. (Wohlfahrt wird hier großzügig definiert: Selbst das staatliche Fernsehen ist Teil des Wohlfahrt-Pakets.) Ein Resultat ist die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden nicht-öffentlichen Bürokratien, die sich in keinerlei Hinsicht dem Rechtsstaatsgedanken verpflichtet fühlen. Hinzu kommt der Klientelismus, der regelmäßig die Begleiterscheinung einer Gesellschaft ist, die in einem all-umfassenden Versorgungsstaat organisiert ist. Verbindet man Privatisierungen mit alles entscheidenden Erlaubnissen und Lizenzen, die nur die Regierung vergeben kann, führt dies zu einer noch weiteren Ausdehnung und Stärkung des Klientelismus.

Klientelismus führt zu Korruption, die ihrerseits dem Verbrechen den Boden bereitet und gleichzeitig eine effektive Verbrechensbekämpfung unmöglich macht. Während große Teile der Gesellschaft Gefühle von Unsicherheit entwickeln und die soziale Angst steigt, verschärft sich die Suche nach einem Sündenbock. Der beliebteste Sündenbock ist heute der »Kriminelle«. (Die Kriminalität hat tatsächlich schon den Platz der mittelalterlichen Hexerei eingenommen und ist sogar dabei, der vom CIA gesteuerten jüdisch-bolschewistisch-plutokratischen Weltverschwörung den Rang abzulaufen.) In einer Atmosphäre großer Angst vor Verbrechen sind »harte Mittel« willkommen. Die Öffentlichkeit und zynische Autoritäten halten Menschenrechtsverletzungen seitens der Polizei für unumgänglich, oder doch zumindest für den Preis für Effizienz. Darüberhinaus werden die Menschenrechte selber als Gründe für die Ineffektivität der Verbrechensbekämpfung gesehen. Sie gelten sogar als Beitrag zur Kriminalität, weil sie zum Beispiel die unbegrenzte Reisefreiheit von asylsuchenden Drogenhändlern schützen.

Strategien zum Schutz von Grundrechten, die das Vorhandensein von kompetenten und ehrlichen Gerichten und öffentlichen Verwaltungen voraussetzen, erweisen sich als kontraproduktiv, wann immer diese Bedingungen nicht gegeben sind. Wo das Gesetz auf unberechenbare Weise und ohne Nachdruck durchgesetzt wird, dort wird die Gesetzesumgehung – eine permanente individuelle und nationale Überlebensstrategie aus kommunistischer und vor-kommunistischer Zeit – zu einer vernünftigen und normativ-gebotenen Verhaltensweise. Je länger diese Situation anhält, desto nachdrücklicher delegitimieren sich Recht und Rechtsstaat. Angesichts der großen Zahl der Verlierer von 1989 und ihrer irrationalen Ängste und Wut, ist es relativ einfach, sie gegen die bestehenden Systeme, die sich dem Rechtsstaatsgedanken verschrieben haben, zu mobilisieren. Die Attacke, die wir jetzt beobachten können, ist gegen den Rechtsstaat und in etwas geringerem Maße gegen eine ernstgemeinte Durchsetzung der Menschenrechte gerichtet. Paradoxe Weise werden die Menschenrechte, zumindest auf einer abstrakten Ebene, nicht mehr von denjenigen in Frage gestellt, die sie verachten. Das liegt daran, daß Menschenrechte und sogar die Prinzipien des Rechtsstaates jetzt den Grundrechtsfeinden dienen. Zumindest augenblicklich sind Neonazis Verfechter der Meinungsfreiheit. Ironischerweise bestehen Sozialhilfeempfänger und von staatlichen Zuwendungen abhängige Gruppen auf einer »speziellen Bedeutung« von Menschenrechten. Sie beanspruchen staatliche Zuwendungen aufgrund ihrer »menschlichen Würde«. Diese Über-Ausdehnung der Menschenrechte hat zu einer Inflation und damit zu einer Abwertung dieser Rechte geführt. Den Anhängern der gegen den Rechtsstaat und die Verrechtlichung gerichteten Bewegungen in Zentral- und Osteuropa zufolge sollen alle diejenigen Gruppen als legitime Begünstigte der Menschenrechte ausgeschlossen sein, mit denen sie konkurrieren. Einmal schuldig gesprochen, verdienen diese Gruppen (die Kriminellen,

die Müßiggänger, die Arbeitslosen, Zigeuner, Ausländer und Juden), deren Schicksal die widersprüchlichen Menschenrechtsfreunde selber fürchten, keinen Menschenrechtsschutz mehr.

499

Unter diesen ungünstigen Bedingungen wird die universelle Natur der Menschenrechte allgemein und zuversichtlich mißachtet. Die stärkste und am weitesten verbreitete Ideologie, die sich gegen die Herrschaft des Gesetzes richtet, ist der Nationalismus. Ungeachtet der Natur des Nationalismus (der von dem Wunsch, die Interessen der eigenen Nation gegen multinationalen Imperialismus zu verteidigen, bis zu extremem Rassismus reicht) muß gesagt werden, daß Nationalismus generell eine stetige Quelle der Feindschaft gegenüber den Menschenrechten und sogar gegenüber der Rechtsstaatlichkeit ist. In der gesamten Region werden sowohl die Grundrechte als auch die Rechtsstaatlichkeit als aufgezwungen dargestellt. Einige Elemente des Grundrechte-/Rechtsstaat-Doppelpacks werden besonders heftigen Beschimpfungen unterzogen, weil man der Meinung ist, diese Rechte bedeuteten einen direkten Angriff auf nationale Tugenden. Da das einheimische Publikum wenig Ahnung von Grundrechten hat, bedeuten Appelle an die Menschenrechte unvermeidbar immer Appelle an die öffentliche Meinung oder die Gerichte des Auslands. Das Ergebnis ist, daß »Grundrechte« zum Symbol geworden sind für die moralische Überlegenheit von Ausländern. Tatsächlich sind diese Ausländer meist nicht greifbar. Nationalisten behaupten regelmäßig, daß die Menschenrechte im Ausland noch viel weniger eingehalten würden als im eigenen Land. Kritik von Außenstehenden gilt als voreingenommen und unverschämt und wird deshalb leichtfertig abgetan oder ignoriert.

#### *Edle Wilde und Missionare*

Warum betrachtet man die Operationen des Verkaufs von Rechtskultur, ob diese jetzt von privaten amerikanischen Stiftungen oder vom Europarat finanziert werden, nicht als ein kulturelles Austauschproblem? Bei dieser Art des kulturellen Austausches gibt es bereits von vornherein eine Reihe von klaren Erwartungen. Der ausländische Missionar, aufs Schönste sensibilisiert für Grundrechte, wird als jemand gesehen, der dem Gastland etwas Neues und Fremdartiges auferlegen will. Selbst wenn der »einheimische Wilde« bereit ist, auf dieses rührende Angebot einzugehen, wird dieser Prozeß von beiden Seiten als eine einseitige Transaktion angesehen. Der »Eingeborene« hat vielleicht ernsthafte Zweifel, was die Vorteile des Kaufs angehen, denn die Unkenntnis der Westler über die Bedingungen vor Ort ruft Mißtrauen hervor. Also versuchen die westlichen Rechtsreform-Organisatoren mehr und mehr ihren Unternehmungen eine osteuropäische Basis zu geben. Nach der Devise »going native« versucht man, die kulturellen Unterschiede zu verringern und die nationalen Kritiken zu entschärfen. Aber wenn das Ziel eine wirkliche Reform ist, können Programme, die zwar fundamentale, jedoch fremde Werte vermitteln, nicht hundertprozentig und kritiklos übernommen werden. Und das ist es, was die Standard-Reaktion in bezug auf solche Programme auslöst. In meiner Erfahrung versuchen die »Eingeborenen«, die Rechtsreform-Bemühungen der »wohlwollen-den« Ausländer/Fremden als einen Prozeß des gegenseitigen Austausches neu zu konzipieren, in welchem sie auch etwas anzubieten haben, von dem der West-Mensch profitieren kann. An diesem Rollentausch ist nichts auszusetzen, bis auf die Tatsache, daß der »beiderseitige Vorteil« sich in der Regel mit dem Versuch, eine Gastprofessur zu ergattern, übersetzen läßt. So kann der einheimische Professor für Rechtsvergleichung (»einer unserer größten Experten!«) in Harvard unterrichten,

oder doch zumindest ein Harvard-Gehalt einstreichen, statt sich mit einem bescheidenen Forschungsstipendium zu begnügen. Bei dem hastigen Streben nach Anerkennung und Auslandsreisen geht der gesamte Rechtsreformplan verloren.

Diese Verwechslungskomödie, bei der das Bekenntnis zum Rechtsstaat gegen das Händeschütteln mit einem stellvertretenden Premierminister getauscht wird, gerät – so muß einmal gesagt werden – zur Tragik-Komödie, dank eines akuten Mangels an Sensibilität auf Seiten der allwissenden westlichen Berater und eingeflogenen Experten. Die häufigste Klage lautet, wie bereits gesagt, daß die Westler, die kommen, um »ihre Erfahrung zu teilen«, keinerlei Verständnis für und Wissen um die lokalen Probleme haben. Darüberhinaus erfüllen die Missionare die Erwartungen an Etikette und Protokoll der Einheimischen oft nicht. Entweder sind sie zu jung, oder ihr Rang in der realen oder eingebildeten Hierarchie ist nicht hoch genug. Sie geben einmalige Auftritte in der Region, ohne ihre Gesprächspartner mit einem nützlichen Feedback zu versorgen und ohne eine dauerhafte Partnerschaft zu etablieren. Wohlmeinende Universitätsabgänger, die direkt von ihren Examensfeiern kommen, und erfahrene Anwälte, gerade im Ruhestand nach schmutzigem, langweiligem Geldmachen, bieten mechanisch ihre fertig verpackten »westlichen« Lösungsvorschläge für inexistent oder triviale Probleme an, während sie keinerlei Anstrengung unternehmen, sich mit dem dringenden Bedürfnis nach einer grundlegenden Reform auseinanderzusetzen. Amerikaner sind besonders schlecht als Missionare geeignet, weil die osteuropäischen Systeme dem deutschen und anderen kontinentalen Rechtssystemen näher sind und die europäischen Rechtskulturen viel weniger Gewicht auf die kontroverse Auseinandersetzung legen als die amerikanische. Ausländische Berater leben außerdem unter obszön-luxuriösen Bedingungen, die die Erwartungen der Einheimischen an ihre Fähigkeiten in die Höhe treiben. Erwartungen, die dann zunichte gemacht werden, wenn mechanisch Rat gegeben wird und winzige Geldbeträge ausgeteilt werden. Darüberhinaus neigen die Spender dazu, die Bittsteller in einem permanenten Zustand der Abhängigkeit und Unsicherheit zu halten. So unterminiert das Auftreten die Glaubwürdigkeit der Predigt. Während ich generell weniger gut dazu geeignet bin, die Stereotypen in den Köpfen der Missionare zu beschreiben, so weiß ich doch einiges darüber, wie sie die Osteuropäer wahrnehmen. Einheimische, wie der Experte auf Besuch sie sieht, behaupten, alles zu wissen, auch wenn sie in Wirklichkeit jämmerlich wenig Ahnung haben und schlecht ausgebildet sind. Wenn sie älter als fünfunddreißig Jahre sind, sind die einheimischen »Juristen« überhaupt nicht mehr zu gebrauchen. Sie benutzen die Subventionsgelder für private Zwecke (eine Art Diebstahl) und bleiben fast immer hinter den in sie gesetzten Erwartungen zurück. Diese schwer zu korrigierenden Vorurteile haben konkrete Auswirkungen auf die Praktiken der Justizreformer aus dem Westen, vor allen Dingen, wenn es darum geht, Personal einzustellen. Dies ist jedenfalls ein Gebiet, auf dem ein Sensibilisierungstraining hilfreich wäre.

### *Falsche Medizin*

Sensibilität gegenüber den einheimischen Praktiken heißt natürlich nicht, daß sich Außenstehende vor diskriminierenden, rassistischen, brutalen und unmenschlichen »nationalen Stilen« verbeugen sollen. Aber wir sollten die nationalen Kulturen nicht in allzu kontroversen Punkten, bei denen es um weniger als um Menschenrechte geht, in Frage stellen. Engstirnige Lösungen werden den Osteuropäern völlig unberichtigterweise als universell-gültig verkauft. Man denke nur an das von Russland importierte Geschworenen-System. Genauso wichtig ist es, bestimmte Formen des

»Verkaufens« (bzw. Präsentierens) von Menschenrechten zu vermeiden. In den entstehenden postkommunistischen Demokratien ist eine der schlimmsten Hinterlassenschaften das, was Psychologen Engstirnigkeit nennen. Dogmatismus und Intoleranz waren entscheidende Elemente zur Erhaltung des kommunistischen Autoritarismus. Es wäre desaströs, solches Denken im Namen einer »gerechten Sache« weiter zu erlauben. Und zwar selbst dann, wenn die Sache in allen ihren Aspekten wirklich »gerecht« sein sollte – was höchst unwahrscheinlich ist, von einigen fundamentalen Dingen, wie dem Schutz vor Folter und ethnischer Diskriminierung einmal abgesehen.

Ich glaube, daß einige (meist unbeabsichtigt) beleidigende »Macho-Sprüche« zu aller Nutzen hätten verhindert werden können, unter einem Regime, das sich der »political correctness« verschrieben hat. Ich wäre sogar versucht, rechtliche Sanktionen gegen den homophobischen Sprachgebrauch in Russland einzuführen (von Diskriminierungen anderer Art mal ganz zu schweigen). Trotzdem scheint mir die Medizin manchmal schlimmer als die Krankheit zu sein. Denn politische Korrektheit führt zu bzw. bewahrt eine Kultur der Denunzierungen und der Kleingeisterei. Bedient man sich des Rechts, um die Respektlosigkeit gegenüber der menschlichen Würde zu bekämpfen, wird das nur zur Unterminierung des Respekts gegenüber dem Recht führen. Das Gesetz wird nicht nur, und nicht einmal in erster Linie, mißachtet, weil ihm die moralische Unterstützung verweigert wird. Das Gesetz wird verachtet, weil es nicht durchgesetzt wird.

Es gibt Menschenrechtsprogramme, die relativ leicht zu verkaufen sind (z. B. die Rechte von Kindern, solange diese nicht mit den Rechten der Eltern in Konflikt kommen). Andere wiederum sind sehr umstritten. Die Abschaffung der Todesstrafe ist ein gutes Beispiel. Da ich meine persönlichen Erfahrungen in der Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe gesammelt habe, wage ich zu behaupten, daß dieser Punkt in Russland keine Priorität hat. Doch bleibt die Abschaffung der Todesstrafe ein verfolgenswertes Ziel, da es sich gegen eine spezifische Handlung einer Regierung wendet. Dagegen sollte mehr Umsicht an den Tag gelegt werden, wenn die fraglichen Menschenrechte die Bürger gegen Handlungen schützen sollen, die nicht vom Staat ausgehen (mit der Ausnahme von Grausamkeit). Politisch-korrekte Bewegungen und ihre selbst ernannten Propheten, deren aggressive Taktiken an die Dämonisierungen und »Welterklärungen« der kommunistischen Parteien erinnern, sollte man kritisch betrachten oder ganz meiden. Vergeltungsstrategien, angewendet, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, rufen nur starken Widerstand hervor; und falls sie »erfolgreich« sind, ändert sich nichts an den engstirnigen Widerständen gegen sie.

Man muß Rücksicht nehmen auf die lokalen Empfindsamkeiten, unabhängig von ihrem Wert oder Unwert. Die Verehrung der Menschenrechte und sogar das Eintreten für den Rechtsstaat sind notwendigerweise eine Form des kulturellen Austausches. Das bedeutet nicht, daß die Verteidiger der Menschenrechte im Namen eines »Multikulturalismus« Gesellschaften respektieren sollen, in denen die Grundrechte mit den Füßen getreten werden. Befürworter der Menschenrechte (einheimische und ausländische) sollten sich nicht mitreißen lassen von einem vagen Ansturm von »Orientalismus«. Trevelyan und andere Imperialisten hatten nicht überall Unrecht. Witwenverbrennungen sind nicht schön. Auch die Beschneidung von Frauen ist eine Form kultureller Selbstäußerung. Aber sollten wir zögern, diese Praktiken barbarisch zu nennen?

Ich habe keine klare Antwort auf diese Frage, weil es extrem schwierig ist, diejenigen Gruppen auszumachen, die man als Rechtsstaatsanhänger bezeichnen könnte; einmal vorausgesetzt, daß sie überhaupt existieren. Alles, was ich hier dazu sagen möchte, ist, daß bestimmte Mißverständnisse in dieser Frage zu falschen Entscheidungen führen. »Osteuropäische Intellektuelle« waren einmal sehr an Menschenrechtsfragen interessiert. Allerdings haben sie ihre Rolle und Identität nach dem Zusammenbruch des Kommunismus vollständig verloren. Und ihr Einfluß (besonders der Einfluß der Dissidenten von einst) nimmt immer weiter ab. Sofern sie zu professionellen Politikern geworden sind, haben sie jetzt eine grundlegend andere Perspektive und völlig neue Prioritäten. Diejenigen, die treu am Dissidentenprogramm festhalten, werden als politische Figuren zunehmend marginalisiert.

Einige ausländische Stiftungen, die daran interessiert sind, die Menschenrechte zu fördern, wählen ein sehr spezielles einheimisches Klientel. Eines nämlich, das bislang wenig zur Förderung der Grundrechte beigetragen hat. Mißverständnisse auf Seiten der wohlwollenden, aber schlecht informierten Stiftungen führen dazu, daß Gruppen gesponsort werden, die entweder eine solche Unterstützung nicht verdienen oder zumindest nicht wirklich effektiv dabei helfen können, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Dieser unglücklichen Wahl einheimischer Partner liegt ein theoretisches Mißverständnis, wenn nicht ein theoretischer Schwindel zu Grunde. Eine der säkularen (nicht religiösen, nicht nationalistischen) Ideologien des Widerstandes gegen den Kommunismus war die der »civil society«, der »Zivilgesellschaft«. Im Kern bezieht sich der Terminus auf kollektive Handlungen, die vom Staat nicht kontrolliert werden. Aber der Ausdruck »Zivilgesellschaft« ist chronisch ungenau, um nicht zu sagen, bar jeder analytischen oder soziologischen Bedeutung. Was aber nicht heißen soll, daß es keinen Sinn macht, die Entstaatlichung der Gesellschaft weiter voranzutreiben. Gegenwärtig dienen die Ideologien des Non-profit-Sektors jedoch den Interessen von professionellen Wendehälsen, die ihren Lebensunterhalt mit den Mitteln westlicher Stiftungen bestreiten. Noch schlimmer ist, daß sich neo-korporistische Lobbies hinter dem Slogan von der »Zivilgesellschaft« verstecken. Diese bestehen darauf, Regierungsfunktionen zu übernehmen, d. h. Grundbesitz, Finanzkompetenzen und sogar Entscheidungsgewalt an sich zu reißen, ohne die Verantwortung, die damit einhergeht, zu akzeptieren. Weder die osteuropäischen noch die westlichen Gesellschaften sind in der Lage, sich die Selbstzurückhaltung, Selbsthilfe, Eigenorganisation und Opfer aufzuerlegen, die die Zivilgesellschaftsmythologie vor sieht. Und dafür sind sie nicht zu verurteilen oder zu beschuldigen. Nicht nur fehlt in Osteuropa die materielle Vorbedingung der individuellen Unabhängigkeit, sondern auch der Glaube und das Vertrauen in kollektive Ziele. Es ist schwierig, Nächstenliebe zu fordern, von Mör dern der ersten Generation und Steuerflüchtlingen, die in der illusionslosen Welt des Kommunismus geformt worden sind, um dann mir nichts, dir nichts in die postkommunistische Free-for-all-Gesellschaft gestoßen zu werden. Die strategische Beschwörung der »Zivilgesellschaft«, die westliche Stiftungen erfahrungsgemäß so gerne hören, führt zur Finanzierung von Bewegungen und Gruppen, die entweder wie Parasiten am Spender kleben bleiben oder zynisch das Geld nehmen und sich aus dem Staub machen.

Daraus folgt, daß nur Gruppen mit einer bekannten Vorgeschichte, wie beispielsweise die »Helsinki Human Rights Committees« Unterstützung für konkrete und leicht zu überwachende Aufgaben bekommen sollten. Eine weitere Konsequenz ist, sich lieber gut bezahlter Profis zu bedienen als selbsterannter Verteidiger der Men-

schenrechte. Schließlich sollte angesichts der unklaren Natur der meisten Gruppen in diesem Bereich der Enthusiasmus, der dem Non-profit-Sektor entgegenschlägt, etwas gedämpft werden. Wir sollten uns daran erinnern, daß not-for-profit oft nur eine andere Form von »Privatisierung« bedeutet. Die Privatisierung von Staatsfunktionen führt nicht notwendigerweise zur Herausbildung eines unabhängigen Sektors, sondern in neue Formen der Abhängigkeit. Der *cri de cœur* des Not-for-profit-Sektors ist der Zugriff auf Gelder ohne parlamentarische Zustimmung und ohne Anhörung der Regierung.

#### *Bedenken eines Eingeborenen*

Auch heute noch fehlt es uns an einem umfassenden Überblick über die Rechtssysteme und die wichtigsten Rechtsprobleme in den Ländern der Region. Die Rechtsreformprogramme finden in einem wissenschaftlichen Vakuum statt; vielleicht weil die westlichen Sponsororganisationen immer noch nicht einsehen, daß es besser ist, etwas über die Bedingungen für Reformen zu wissen, bevor diese angegangen werden. Für erfolgreiche nationale Interventionspolitiken sind jedenfalls umfassende Untersuchungen, Überblicke und Analysen unverzichtbar. Aber selbst ohne die notwendigen Angaben können wir auf einige Gemeinsamkeiten in der gesamten postkommunistischen Welt hinweisen. Oberflächlich bekunden osteuropäische Rechtssysteme eine Verpflichtung gegenüber den Prinzipien des Rechtsstaats und einem ausgedehnten, ja exzessiven Menschenrechtskatalog. Diese grundsätzlichen Bekennnisse werden dann in höchst unterschiedlichem Ausmaße in zweitrangige Normen übersetzt – Anwendungsbestimmungen, interne Verfahren und ähnliches. Selbst wenn Abwehrrechte auf dem Papier stehen, sind doch die Kapazitäten, diese umzusetzen, äußerst knapp. Die politische Bereitschaft und die Möglichkeiten, die vorhandenen Mittel gezielt einzusetzen, nehmen proportional zur Schwere der sozialen Probleme ab. Selbst wenn juristische Institutionen mehr Geld bekommen würden oder ein größerer Teil des Bruttonsozialprodukts diesen Zwecken gewidmet werden würde, wäre der Betrag trotzdem nicht adäquat im Verhältnis zur massiv wachsenden Aufgabe. Denn die Zukunft wird immer mehr Verbrecher, Häftlinge, Opfer und anhängige Zivilverfahren bringen.

Aus dem Englischen übersetzt von *Sandro Blanke*